



An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Salzburg, am 21.9.2015

Betrifft: **Stellungnahme zur 32. KFG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die KFZ-SV-Union Österreich nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle) wie folgt Stellung:

Zu Z 26

Die hier vorgeschlagene Ergänzung, wonach unbeladene Fahrzeuge im Auftrag von Nutzfahrzeughersteller oder Nutzfahrzeughändler überführt werden können, ist zu begrüßen.

Wir ersuchen um die Aufnahme der Möglichkeit der Bewilligung von Probekennzeichen gem §45 Abs 1 für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige der einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiete der Gerichtssachverständigenliste. Es ist nicht einzusehen, warum ein mit einem öffentlich rechtlichen oder zivilrechtlichen Gerichtsauftrag zur Prüfung des Zustandes bzw. der Verkehrssicherheit beauftragter Gerichtssachverständiger eine „Anstalt“ oder einen „Betrieb“ aufweisen muss, um Probefahrten durchführen zu können. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufgrund der für eine Zertifizierung und Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste zu erfüllenden strengen gesetzlichen Anforderungen von einer sehr hohen Vertrauenswürdigkeit und damit von einer besonders verantwortungsvollen und sorgsamen Verwendung von Probefahrkennzeichen auszugehen ist.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in §45 Abs3 vor:

1.5 ... oder

„1.6 über eine aufrechte Zertifizierung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einem einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiet verfügt, zur Durchführung von Prüfungen an Kraftfahrzeugen aufgrund eines von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde oder einer Person des Privatrechts erteilten Gutachtensauftrags,“ ...

2. ...

KFZ-SV-UNION DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN
 SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DAS KFZ WESEN ÖSTERREICH
 A-5020 SALZBURG, STRUBERGASSE 4B, TELEFON: 0662-437960, FAX: 0662-437960-3
 BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENKASSE SALZBURG-LIEFERING, BLZ: 35034
 KONTONUMMER: 079020 BIC: RVSAAT2S034 IBAN: AT263503400000079020
 MITGLIED DER FEDERATION INTERNATIONALE DES EXPERTS EN AUTOMOBILES
 (F.I.E.A.) PARIS



Zu Z 47 und 48

Die hier vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme der gemäß §57a ermächtigten Stellen auf die Kilometerstände aller Fahrzeuge zur Überprüfung des Kilometerstandes ist zur Bekämpfung des Tachobetruges zu begrüßen.

Um datenschutzrechtliche Probleme auszuschließen und Geschäftemacherei sowie Manipulationen mit derartig heiklen Informationen von vorneherein zu unterbinden, erscheint die Aufnahme eines Verbotes der Weiterleitung bzw. des Verkaufs der Kilometerstandsdatei an Dritte (z.B. Verlagen, Softwareunternehmen odgl) unbedingt erforderlich.

Wir schlagen daher in § 57c folgende Ergänzung vor:

„Die Weitergabe bzw. der Verkauf der Kilometerstandsdatei an Dritte für kommerzielle Zwecke ist unzulässig.“

Da zu Fragen der Tachomanipulation sowohl in Straf- als auch in Zivilrechtssachen regelmäßig gerichtlich beeidete KFZ-technische Sachverständige herangezogen werden, ist es erforderlich, auch dieser Gruppe die Einsichtnahme in die Kilometerstanddaten zu ermöglichen.

Wir ersuchen daher um Ergänzung des folgenden Punktes 9. in 57c Abs. 5

„9. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in einem einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiet auf die Kilometerstände aller Fahrzeuge zur Überprüfung des Kilometerstandes.“

Schließlich ersuchen wir um die Ergänzung des § 34 Abs 4 in folgender Weise:

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Fahrzeuge sind deren Erhaltungswürdigkeit und deren Erhaltungszustand *durch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 17.47 nachzuweisen*. Bei Fahrzeugen, die nicht in die Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen sind, hat der Beirat für historische Fahrzeuge (§131b) oder ein *allgemein beeideter und gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständigen des Fachgebietes 17.47* eine Empfehlung abzugeben.

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der oben stehenden Vorschläge verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pfeffer (Präsident)

KFZ-SV-UNION DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN
SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DAS KFZ WESEN ÖSTERREICH
A-5020 SALZBURG, STRUBERGASSE 4B, TELEFON: 0662-437960, FAX: 0662-437960-3
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENKASSE SALZBURG-LIEFERING, BLZ: 35034
KONTONUMMER: 079020 BIC: RVSAAT2S034 IBAN: AT263503400000079020
MITGLIED DER FEDERATION INTERNATIONALE DES EXPERTS EN AUTOMOBILES
(F.I.E.A.) PARIS